

## **Geschäftsordnung des Vereins**

### **AktEins e.V.**

#### **Präambel**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 9 der Satzung.

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### **§ 1 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

#### 2. Abschnitt: Vorstand

##### **§ 2 Amtsdauer, Auslagen und Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung hat ein Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung. <sup>3</sup>Dieses Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung wird auf den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.d. § 27 Abs. 2 S. 2 BGB beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. <sup>3</sup>Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. <sup>2</sup>Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

##### **§ 3 Ressorts**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Innerhalb des Vorstandes müssen folgende Ressorts hauptverantwortlich an jeweils eine Person verteilt werden:
  - a) Finanzen
  - b) Mitgliederverwaltung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Datenschutz
  - e) Projektverwaltung und Workshops
  - f) Vereinskommunikation
- (2) Jedes Ressort muss mindestens einmal im halben Jahr Gegenstand einer Vorstandssitzung sein.

#### **§ 4 Aufgaben des Vorstandes**

- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Führen der Bücher;
  - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist dem Vereinsleitbild (§ 2 Abs. 2 S. 3 der Satzung) verpflichtet. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, dieses Leitbild nach jeder Vorstandswahl innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu aktualisieren.
- (6) <sup>1</sup>Bei Erreichen einer Zahl von 30 Vereinsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, einen Satzungsänderungsvorschlag zur Diversifizierung des Vorstandes einzubringen. <sup>2</sup>Die genaue Ausgestaltung dieses Änderungsvorschlages obliegt dem dann amtierenden Vorstand.

#### **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. <sup>2</sup>Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einem abweichenden Vorgehen zu. <sup>3</sup>Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Der Leiter wird zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind elektronisch zu protokollieren und aufzubewahren. <sup>2</sup>Einer Unterschrift des Protokolls bedarf es nicht.

### 3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Einklang mit der Satzung mindestens dreimal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). <sup>2</sup>Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am Tage der

Versendung der Einladung. <sup>3</sup>Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. <sup>3</sup>Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
  - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
  - c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 2 Abs. 2 S. 2);
  - g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

## **§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. <sup>2</sup>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. <sup>2</sup>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Schriftform bevollmächtigt werden. <sup>5</sup>Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. <sup>6</sup>Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. <sup>4</sup>Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt.
- (6) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. <sup>3</sup>Gewählt sind die Kandidaten, die die im ersten Wahlgang mindestens 51% der abgegebenen Stimmen erhalten. <sup>4</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. <sup>5</sup>Gewählt sind nach diesem Wahlgang die Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. <sup>7</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

#### 4. Abschnitt: Projekte

##### **§ 8 Rahmenbedingungen**

- (1) Alle Projekte, die im Namen des AktEins e.V. durchgeführt werden und das Ziel einer öffentlichen Darbietung haben, unterliegen den Vorgaben dieser Geschäftsordnung.
- (2) Alle Projekte müssen mit den in der Satzung und im Vereinsleitbild festgelegten Grundsätzen und Zielen im Einklang stehen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Projekt benötigt eine Projektleitung, bestehend aus mindestens einem ordentlichen Mitglied des Vereins. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an abendfüllenden Projekten sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Projekt beginnt mit der Anmeldung beim und Bewilligung des Vorhabens durch den Vorstand und der Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung über den E-Mail-Verteiler des Vereins. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Bewilligung des Projektes ist der Projektleitung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Projektkonzeptes beim Vorstand mitzuteilen.
- (5) Ein Projekt endet mit der letzten Aufführung, dem Nachkommen aller Verpflichtungen Dritten gegenüber und dem Eingang des Abschlussberichtes (§ 11) beim Vorstand.

##### **§ 9 Aufgaben der Projektleitung**

- (1) Die Projektleitung
  - a) muss eine Projektbeschreibung verfassen und Interessierten zur Verfügung stellen.
  - b) muss für alle notwendigen künstlerischen, organisatorischen und rechtlichen Schritte Sorge tragen.
  - c) soll sich mit anderen Projektleitungen absprechen, um terminliche und andere Ressourcenkonflikte zu vermeiden.

- d) muss für jedes Projekt, auch vorzeitig abgebrochene, einen Abschlussbericht (§ 11) erstellen.
- e) muss nach dem Ende des Projektes ein Evaluationstreffen mit interessierten Ensemblemitgliedern durchführen.
- f) muss Absprachen mit dem Vorstand umsetzen.

## **§ 10 Projektfinanzen**

- (1) <sup>1</sup>Die Finanzierung eines Projektes erfolgt durch AktEins e.V. <sup>2</sup>Sie kann durch externe Projektförderungen ergänzt werden. <sup>3</sup>Sowohl der Verein als auch alle anderweitigen Unterstützer sind auf allen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit gut erkennbar abzubilden.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Projektes ist dem Vorstand ein Finanzplan vorzulegen. <sup>2</sup>Erst nach Genehmigung des Finanzplanes durch ein Mitglied Vorstandes kann in dessen Rahmen Geld ausgegeben und eingenommen werden. <sup>3</sup>Änderungen, die mehr als 15% des Finanzvolumens des Projektes betreffen, erfordern die Erstellung eines neuen Finanzplanes und dessen erneute Abnahme durch ein Vorstandsmitglied. <sup>4</sup>Projektleitung und bewilligendes Vorstandsmitglied dürfen nicht personengleich sein.
- (3) <sup>1</sup>Liegt für einen Ausgabenpunkt eine Rechnung vor, besteht die Möglichkeit, diese direkt durch den Verein begleichen zu lassen. <sup>2</sup>Geht ein Projektmitglied in Vorleistung erhält es den Betrag nach Vorlage eines Zahlungsbeleges zurückerstattet.
- (4) Etwaige Überschüsse aus Projekten fließen in die Vereinskasse.

## **§ 11 Abschlussbericht**

- (1) Nach jedem Projekt ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Dieser enthält
  - a) den Abschlussfinanzplan,
  - b) Angaben zur Zuschauerzahl,
  - c) Angaben zum Veranstaltungsort,
  - d) Angaben zu den Aufführungsterminen,
  - e) Name und Vorname aller Projektmitglieder,
  - f) ein Protokoll des Evaluationstreffens.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmung

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 17.05.2023 in Kraft.